

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Staatskanzlei  
des Kantons Bern  
Postgasse 68  
3000 Bern 8

Bern, 18. September 2008

**Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (Elektronisches Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer; E-Voting); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend E-Voting Stellung zu nehmen.

Nachdem verschiedene Kantone positive Erfahrungen mit E-Voting gemacht haben, begrüsst der Gemeinderat, dass auch der Kanton Bern entsprechende Vorbereitungsarbeiten konsequent weiterführt. Er unterstützt aus diesem Grund die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Skeptisch ist der Gemeinderat bezüglich der Modalitäten des E-Votings für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Art. 76a [neu]). Noch steht nicht fest, auf welcher Plattform das E-Voting für die im Ausland lebenden Personen ermöglicht werden soll. Vor diesem Hintergrund erscheint der Entscheid, dass deren Stimmregister dezentral geführt, aber harmonisiert werden soll, verfrüht. Der Gemeinderat sieht in der Einführung des E-Votings auch eine Chance, das Registerwesen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu überdenken. Dabei stehen zwei Überlegungen im Vordergrund:

Dezentrale Strukturen sind erfahrungsgemäss nur dann kostengünstig, wenn sie einen starken Ortsbezug aufweisen. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben nur insofern einen Ortsbezug, als dass sie in ihrer Heimatgemeinde als solche gemeldet sein müssen. Deren Stimm- und Wahlrecht beschränkt sich auf eidgenössische und kantonale Angelegenheiten und hat keinen direkten Bezug zu den Gemeinden. Wohl steht fest, dass eine Verknüpfung zwischen den Gemeinden und dem Register bestehen muss. Es wäre aber auch denkbar, dass die Datenhoheit beim Kanton liegt und die Ge-

meinden lediglich als Auskunftsstellen fungieren. Ein zentrales Register hätte viele Vorteile: So könnten beispielsweise Unsicherheiten bei Personen mit mehreren Heimatgemeinden vermieden werden und die Kommunikation mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und insbesondere auch den Botschaften würde wesentlich erleichtert. Der Gemeinderat bedauert, dass diesbezügliche Überlegungen in den Vernehmlassungsunterlagen gänzlich fehlen.

Ein zweiter Aspekt betrifft die technische Umsetzung eines dezentralen, aber harmonisierten Registers. Ob E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einerseits attraktiv gestaltet werden kann, andererseits aber auch nicht zu zusätzlichen Fehlern in der Ausmittlung führt, hängt wesentlich von der künftigen elektronischen Plattform ab. Diese Plattform steht bislang nicht fest und es finden sich in den Vernehmlassungsunterlagen auch keine Hinweise auf Lösungen anderer Kantone. Es liegt auf der Hand, dass im Zuge der Submission verschiedene Anbieter ganz unterschiedliche Lösungsansätze präsentieren werden. Der Entscheid, ob die Daten zentral oder dezentral verwaltet werden, sollte deshalb einzig und allein von der besseren technischen Machbarkeit bzw. vom besten Angebot abhängen. Es scheint dem Gemeinderat, dass es sich dabei weitgehend um einen Umsetzungs- und nicht um einen politischen Entscheid handeln sollte und daher die Regelung im sekundären Recht zu bevorzugen wäre.

Aus diesen Gründen möchte der Gemeinderat anregen, dass der neue Artikel 76a die Art des Registers von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern vorderhand nicht regelt, sondern die Entscheidkompetenz dem Regierungsrat delegiert. Die Frage, ob das Register dezentral oder zentral geführt wird und ob der Kanton oder die Gemeinden die Datenhoheit innehaben, sollte erst mit dem Entscheid über die Art der E-Voting-Plattform entschieden werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass die technisch überzeugendste Lösung realisiert werden kann.

Da vorliegend eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte in Frage steht, nimmt der Gemeinderat gerne die Gelegenheit wahr, auf sein Schreiben an den Staatsschreiber vom 29. April 2008 hinzuweisen, mit welchem er um eine rasche Ausdehnung der Ausmittlungszeiten bei Wahlen und Abstimmungen ersucht hat. Da dieses Anliegen für den Gemeinderat von recht grosser Dringlichkeit ist, wäre eine Ergänzung der Teilrevision aus seiner Sicht sehr erwünscht.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Hinweise bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber